jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1993/01/20 1-430/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1993

Rechtssatz

Die Bestimmung des §14b Abs1 Z1 FrPolG erfordert auch die Anführung des Bescheides, mit welchem das Aufenthaltsverbot verhängt wurde, und des Zeitpunktes der Zustellung dieses Bescheides.

Schlagworte

Tatbildumschreibung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at